

Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg

Aufgrund der §§ 3 und 140 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18.12.2007 in der zur Zeit gültigen Fassung sowie des § 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31.03.2004 in der zur Zeit gültigen Fassung beschließt der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg in seiner Sitzung am 06.06.2013 folgende Verwaltungsgebührensatzung:

§ 1

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

Für Leistungen des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, die auf Antrag des Beteiligten vorgenommen werden oder ihn unmittelbar begünstigen, werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung und der dazugehörigen Gebührentarife erhoben. Die Erhebung von Gebühren auf Grund anderer Rechtsvorschriften, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühren ist nach dem in der Anlage festgelegten Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.
- (2) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühren im Einzelfall zu berücksichtigen:
 - der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand
 - die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner
- (3) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v.H. unter Berücksichtigung des bereits entstandenen Verwaltungsaufwandes des nach dem Gebührentarif vorgesehenen Satzes zu erheben. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- (4) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz und beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:
 1. Wer die Leistung der Verwaltung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. Wer die Gebührenschuld der zuständigen Behörde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenfreiheit

(1) Sachliche Gebührenfreiheit

Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für:

- mündliche Auskünfte;
- Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen;
- Leistungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg ergeben;
- Leistungen, für die Gebührenfreiheit gesetzlich angeordnet ist;
- Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Jugendhilfe, der Kriegsopferversorgung, des Schwerbehindertengesetzes, Bescheinigungen die zur Erlangung von Arbeitsvergütungen, Wohltaten für Hilfsbedürftige, Amtshandlungen die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen;
- Leistungen, die durch andere Behörden veranlasst werden, sofern Gegenseitigkeit gewährt wird. Das gilt nicht, wenn die Gebühr einem Dritten als unmittelbaren Veranlasser zur Last gelegt wird.

(2) Persönliche Gebührenfreiheit

Von Verwaltungsgebühren sind befreit:

- das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt;
- die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;
- die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient;
- Personen, bei denen die Erhebung von Gebühren eine soziale Härte bedeuten würde und ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wurde;
- Gemeindevertreter und ehrenamtliche Bürgermeister, soweit die Leistung der Verwaltung im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit steht.

§ 5 Auslagenersatz

(1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn für den Zahlungspflichtigen Gebührenfreiheit besteht. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.

(2) Als Auslagen gelten insbesondere:

- Im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten;
- Kosten für öffentliche Bekanntmachungen;
- Zeugen- und Sachverständigenkosten;
- die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen;
- Kosten der Beförderung und Verwahrung von Sachen;
- Aufwendungen für Übersetzungen.

§ 6

Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht

Die Gebührenpflicht und die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entstehen mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

§ 7

Fälligkeit der Gebühren und Form der Erhebung

- (1) Die Gebühren und Auslagen werden mit der Bekanntgabe ihrer Festsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Der Erstellung eines förmlichen Gebührenbescheides bedarf es nicht.
- (3) Werden Schriftstücke versandt, erfolgt eine Bescheid Erteilung über die Höhe der Verwaltungsgebühren. Die Verwaltungsgebühr kann über Postnachnahme erhoben werden. In dem Zusammenhang entstandene Kosten werden als besondere bare Auslagen erhoben.
- (4) Der Gebührenpflichtige soll vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 8

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg vom 18.12.1991 (GVBl. I S.661) in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 01.06.1997 außer Kraft.

Britz, den

07.06.2013



Hehenkamp
Amtdirektor

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg

Nr.	Gegenstand	Maßstab	Betrag in Euro
1. Allgemeine Gebührensätze			
1.1.	Anfertigungen von Kopien DIN A4 schwarz/weiß, einseitig DIN A4 schwarz/weiß, beidseitig DIN A3 schwarz/weiß, einseitig DIN A3 schwarz/weiß, beidseitig DIN A4 farbig, einseitig DIN A4 farbig, beidseitig DIN A3 farbig, einseitig DIN A3 farbig, beidseitig	pro Blatt pro Blatt pro Blatt pro Blatt pro Blatt pro Blatt pro Blatt pro Blatt	0,70 0,80 0,80 0,90 1,00 1,10 1,10 1,30
1.2.	Scannen, mit Ausdruck oder E-Mail Versand DIN A 4 DIN A 3	pro Seite pro Seite	1,30 1,50
1.3.	Fax	pro Seite	0,70
1.4.	Beglaubigung von Unterschriften	pro Stück	3,50
1.5.	Beglaubigungen von Abschriften, Zeichnungen, Plänen (mehrere Seiten zur Einzelseite überstempeln)	pro Seite	3,50
1.6.	Einsicht in Akten, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	je angefangene ¼ Stunde	10,00
1.7.	Abgabe von mehrseitigen Druckstücken ab 11 Seiten wie Ortssatzungen, Abgaben- und Gebührensatzungen, Plänen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnisse	je angefangene ¼ Stunde	10,00
2. Gebühren im Bereich Finanzverwaltung			
2.1.	Zweitausfertigung eines Steuerbescheides	pro Bescheid	2,00
2.2.	Ausstellen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	pro Bescheid	3,50
2.3.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundemarken	pro Stück	3,20

Nr.	Gegenstand	Maßstab	Betrag in Euro
3. Gebühren im Bereich der Ordnungsverwaltung/ Bürgerservice			
3.1.	Besichtigung und Feststellung von Wildschäden	je angefangene ¼ Stunde	10,00
3.2.	Feststellung vom Verwendungsverbot gemäß Sprengstoffverordnung		10,00
3.3.	Vergabe einer Hausnummer		20,00
3.4.	Sondernutzung (Plakatierung, Gerüstaufbau, Container, öffentliche Verkehrsflächen)		10,00
3.5	Fertigung von biometrischen Passbildern für die Beantragung von Ausweisdokumenten		
	– digitales Erstellen und Weiterleiten ans Einwohnermeldeamt	vier Stück	6,00
	– Ausdruck auf Fotopapier	vier Stück	8,00
4. Gebühren im Bereich der Bauverwaltung			
4.1.	Erteilung von Aufbruchgenehmigungen		22,50
4.2.	Erteilung einer Zustimmung zum Anschluss an die öffentliche Straße		22,50
4.3.	Leitungsauskünfte für Medienträger	je angefangene ½ Stunde	20,00
4.4.	sanierungsrechtliche Genehmigungen	je angefangene ¼ Stunde	10,00
4.5.	Planungsrechtliche Stellungnahme bzw. Auskünfte	je angefangene ¼ Stunde	10,00
4.6.	Flächennutzungsplan mit Teilen Erläuterungsbericht, Planzeichnung, Baupläne und Faltblatt	je angefangene ¼ Stunde	10,00
4.7.	Bebauungsplan mit Begründung, Planzeichnung und textlicher Festlegung	je angefangene ¼ Stunde	10,00
4.8.	Auszüge aus Planzeichnungen, Flächennutzungsplan, Bebauungsplänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen	pro Seite mindestens jedoch	0,70 15,00
4.9.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach VOB	pro Seite mindestens jedoch	0,70 15,00

Nr.	Gegenstand	Maßstab	Betrag in Euro
5. Gebühren im Bereich der Liegenschaftsverwaltung			
5.1.	Ausstellung eines Zeugnisses über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nach BauG, StraßenG		34,00
5.2.	Zustimmungserklärung zur Belastung von Erbbau-rechten	pro Stück	20,00
5.3.	Dienstbarkeiten / Gestattungen	je angefan-gene ¼ Stunde	10,00
5.4.	Löschungsbewilligungen	je angefan-gene ¼ Stunde	10,00
6. Gebühren im Bereich Kinder, Bildung und Soziales			
6.1.	Zweitausfertigung eines Gebührenbescheides		2,00
6.2.	Ausstellung einer Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt		6,50